

VEREINSORDNUNG ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

STAND JUNI 2025



The European Law Students' Association

GERMANY

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff, Inkrafttreten	3
§ 2	Tätigkeiten und Veranstaltungen der Vereinigung	3
§ 3	Pflichten und Aufgaben der Fakultätsgruppen und Beobachter	4
§ 4	Beiträge der Fakultätsgruppen und Beobachter	5
§ 5	Ausrichterfonds	6
§ 6	Fakultätsgruppenfonds.....	7
§ 7	Nationale Treffen.....	12
§ 7a	Generalversammlungen.....	14
§ 8	Internationale Treffen	16
§ 9	External Relations.....	17
§ 10	Kontaktaufnahme mit Externen	18
Anlage 1	(zu § 10) Einteilung der Postleitzahlen zu den Fakultätsgruppen	22

Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1 Begriff, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinsordnung (VO) regelt im Sinne des § 18 Satzung interne Angelegenheiten der Vereinigung. ²Die Begriffsbestimmungen und Definitionen der Satzung und sonstiger interner Regelungen gelten entsprechend.
- (2) ¹Diese Vereinsordnung kann gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Satzung von der Generalversammlung und gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Satzung vom Bundesvorstand geändert werden. ²Änderungen treten sofort in Kraft.

§ 2 Tätigkeiten und Veranstaltungen der Vereinigung

- (1) Die programmatische Tätigkeit gliedert sich in die folgenden Kernbereiche (Key Areas):
 1. Academic Activities (AA) soll zur Verbesserung der juristischen Bildung durch praktische Vermittlung von Wissen, zur Vorbereitung auf das Berufsleben durch die Verknüpfung der im Studium erlernten Theorie mit der juristischen Praxis sowie zum Verständnis der gesellschaftlichen Verantwortung beitragen.
 2. Professional Development (PD) soll durch Weiterbildung bei der Entwicklung und Verbesserung von notwendigen Fähigkeiten für den Zugang zur Berufswelt helfen und einen Einblick in die berufliche juristische Praxis ermöglichen.
 3. Seminars and Conferences (S&C) soll zur Verbesserung der juristischen und kulturellen Bildung durch passives Erlernen von Wissen sowie zur Völkerverständigung, dem sozialen Austausch und der Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und Kulturen beitragen.
- (2) Die leitende Tätigkeit gliedert sich in die folgenden unterstützenden Bereiche (Supporting Areas):
 1. Board Management, External Relations and Expansion (BEE) behandelt die Aufsicht des operativen Geschäfts, die strategische Leitung und Weiterentwicklung der Vereinigung, die Betreuung ihrer Außenkontakte sowie die Außenrepräsentation.
 2. Internal Management (IM) behandelt die administrative Leitung und Verwaltung der Vereinigung und ihrer Mitglieder, die Kommunikationsprozesse, das Wissensmanagement und die Aufsicht der rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Compliance.
 3. Financial Management (FM) behandelt die finanzielle Aufsicht und Kontrolle der finanziellen Ressourcen der Vereinigung, das Budget-, Rechnungs- und Forderungsmanagement sowie die Finanz- und Liquiditätsplanung.
 4. Marketing (MKT) behandelt die visuelle Gestaltung der Außendarstellung und Werbung der Vereinigung, die Betreuung ihrer sozialen Medien sowie die Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Veranstaltungen und Einschränkungen

- (3) Für alle Veranstaltungen gilt:
1. Zur Verfolgung der Ziele und Zwecke sowie Umsetzung der Programmatik der Vereinigung bieten diese und ihre Mitglieder verschiedene grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen an. ²Die Veranstaltungen sind den Bereichen nach und in Veranstaltungsformate zu untergliedern.
 2. ¹Eine Teilnehmer:innenauswahl ist erlaubt, wenn
 - a) die Veranstaltung kapazitär oder rechtlich beschränkt; oder
 - b) der akademische Erfolg oder Wert der Veranstaltung andernfalls gefährdetist. ²Die Auswahl darf nur durch ELSA-Deutschland e.V., Fakultätsgruppen oder Beobachter erfolgen.
 3. ¹Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu den Bestimmungen des Vereins-, Steuer- und Datenschutzrechtes gewahrt werden. ²Das Übermitteln von Lebensläufen oder lebenslaufähnlichen Angaben, der Teilnehmer:innen an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.
- (4) ¹Die Vermittlung von aktiven und ehemaligen Mitgliedern der deutschen ELSA-Gruppen an Kanzleien und Unternehmen sowie die Organisation von Firmenkontaktmessen und Firmenkontaktgesprächen stehen im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung und sind nicht Bestandteil ihrer Tätigkeit; ihre Durchführung ist verboten. ²Dies gilt nicht für
- a) die Förderkreismesse, welche zur Herstellung eines direkten Kontaktes der Fakultätsgruppen und Beobachter zum Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. dient; und
 - b) den ELSA Traineeships, welche der Vermittlung von Praktikant:innen und zur Sammlung grenzübergreifender praktischer Erfahrungen dienen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben der Fakultätsgruppen und Beobachter

- (1) ¹Die Fakultätsgruppen und Beobachter wirken bei der Verfolgung der Ziele und Zwecke sowie Umsetzung der Programmatik der Vereinigung mit. ²Sie setzen die Beschlüsse der Generalversammlung um, erfüllen ihre Pflichten gemäß der Satzung sowie den sonstigen internen Regelungen von ELSA-Deutschland e.V. und erkennen Entscheidungen im Rahmen der Statutes and Standing Orders of ELSA an.

Meldepflichten

- (2) ¹Die Fakultätsgruppen und Beobachter übersenden dem Bundesvorstand zu Beginn ihres Amtsjahres
- a) eine aktuelle Fassung ihrer Satzung und weiterer interner Regelungen;
 - b) eine Liste mit den Vornamen und Nachnamen, Verantwortlichkeiten und E-Mail-Adressen aller Mitglieder ihres Präsidiums und Vorstandes;
 - c) eine Liste mit den Vornamen und Nachnamen und E-Mail-Adressen aller weiteren Personen mit gesetzlicher oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht;

- d) ihre Post- und Geschäftsanschrift (ladungsfähige Anschrift); und
- e) ihre Bankverbindung.

²Änderungen dieser Informationen während des laufenden Amtsjahres sind dem Bundesvorstand unverzüglich oder auf Anfrage anzuzeigen.

Auskunfts- und Nachweispflichten

- (3) Die Fakultätsgruppen und Beobachter informieren den Bundesvorstand auf Anfrage dessen über
 - a) den Status der Mitgliedschaft einer natürlichen Person;
 - b) ihre Gesamtanzahl aller Mitglieder (Mitgliederzahl);
 - c) den Beitrag bezogen auf ein Hochschuljahr (Semester), welchen sie von ihren Mitgliedern erheben (Mitgliedsbeitrag); und
 - d) die Gesamteinnahmen aus Förderkreisbeiträgen bezogen auf ein Kalenderjahr (Förderkreiseinnahmen).
- (4) ¹Hat eine Fakultätsgruppe oder ein Beobachter im vorausgehenden Amtsjahr an keinem Nationalen Treffen teilgenommen ist diese/r dazu verpflichtet, einen Bericht über die eigene Lage beim Bundesvorstand abzugeben. ²Der Bundesvorstand stellt diesen im Plenum der Wintergeneralversammlung des laufenden Amtsjahres vor.

Schadensübernahme

- (5) Entsteht aus den Melde-, Auskunfts- und Nachweispflichten dieser Bestimmung, durch Angabe falscher Informationen oder aus sonstigen Gründen, die die Fakultätsgruppe oder der Beobachter zu vertreten hat, ein Schaden, ist dieser von der Fakultätsgruppe/dem Beobachter zu tragen.

§ 4 Beiträge der Fakultätsgruppen und Beobachter

- (1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Satzung umfassen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds;
 - c) Umgelegte Beiträge an ELSA;
 - d) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme; und
 - e) Beiträge an den Ausrichterfonds.
- (2) ¹Mitglieder im Beobachterstatus gemäß § 5 Abs. 1 Satzung leisten einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15,00 EUR pro Semester. ²Die Verwaltungsbeiträge werden jeweils zum 1. Februar und zum 1. Juli fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge

¹Die Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 lit. a betragen zehn von Hundert der jeweiligen Forderungen der Fakultätsgruppen auf Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bezogen auf ein Semester, seien sie erfüllt oder ausstehend. ²Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand der jeweiligen Fakultätsgruppe zum

Zeitpunkt der vorherigen Erhebung. ³Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1. Februar und zum 1. Juli fällig.

(4) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds

¹Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds nach Abs. 1 lit. b werden entsprechend § 6 Abs. 11 Nr. 3 erhoben. ²Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds werden jeweils zum 1. Juli fällig.

(5) Umgelegte Beiträge an ELSA

Beiträge, die ELSA-Deutschland e.V. als Mitglied von ELSA leisten muss, können durch Beschluss der Generalversammlung auf die Fakultätsgruppen umgelegt werden.

(6) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme

¹Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Beiträge zur Finanzierung einzelner ELSA-Programme erhoben werden. ²Der Beschluss soll die Dauer der Erhebung eindeutig bestimmen.

(7) Beiträge an den Ausrichterfonds

¹Die Beiträge an den Ausrichterfonds nach Abs. 1 lit. e werden entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhoben. ²Die Beiträge an den Ausrichterfonds werden jeweils zum 1. Juli fällig.

(8) ¹Die Beiträge einer Fakultätsgruppe nach Abs. 5 und 6 werden insoweit nicht erhoben, als die Beiträge nach Abs. 1 insgesamt sechzig von Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigen.

²Der Verwaltungsbeitrag wird insoweit nicht erhoben, als er sechzig von Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigt.

§ 5 Ausrichterfonds

(1) Ziel des Ausrichterfonds ist die finanzielle Unterstützung der Veranstaltung eines Nationalen Treffens.

Fondsbildung

(2) Der Ausrichterfonds wird amtsjahresweise aus den folgenden Beiträgen gebildet:

- a) 65 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds aus dem vorausgehenden Amtsjahr,
- b) den Beiträgen an den Ausrichterfonds von den Fakultätsgruppen in Höhe von sechs Hundertstel des Produktes aus der Mitgliederzahl und dem Mitgliedsbeitrag dieser sowie drei Hundertstel ihrer Förderkreiseinnahmen im vorausgehenden Amtsjahr sowie
- c) dem Beitrag von ELSA-Deutschland e.V., welcher auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Generalversammlung festgelegt wird.

(3) Die Gesamtsumme wird auf die Nationalen Treffen wie folgt aufgeteilt:

- a) das Herbstreferent:innentreffen erhält 20 %,
- b) die Winter- und Sommergeneralversammlung erhalten jeweils 35 % und
- c) das Train the Officers erhält 10 %.

Antrag

- (4) ¹Die Auszahlung des Anteils der Gesamtsumme ist frühestens zu Beginn des Amtsjahres, in welchem das Nationale Treffen stattfindet, spätestens einen Monat nach dem Nationalen Treffen beim Bundesvorstand zu beantragen. ²Der Bundesvorstand zahlt spätestens einen Monat nach Zugang des Antrags den vorläufig berechneten Anteil aus. ³Die Differenz zur abschließenden Berechnung dessen wird unverzüglich nachgezahlt. ⁴Wird kein Antrag gestellt, geht der Anteil dem Ausrichterfonds des nachfolgenden Amtsjahres zu.
- (5) Ist ELSA-Deutschland e.V. selbst Ausrichter eines Nationalen Treffens, ist der Verein berechtigt, sich den Anteil gemäß Abs. 3 aus dem Ausrichterfonds auszuzahlen. Die Bestimmungen über die Verwendung und Rückzahlung finden entsprechend sinngemäß Anwendung.

Verwendung

- (6) Die Mittel aus dem Ausrichterfonds dürfen ausschließlich für die sachgerechte und wirtschaftliche Durchführung eines Nationalen Treffens verwendet werden. Der Ausrichter verpflichtet sich im Rahmen der Mittelverwendung insbesondere dazu:
- a) Geeignete und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Durchführung des akademischen Programms zur Verfügung stellen;
 - b) Allen Teilnehmer:innen für die Dauer der Veranstaltung eine angemessene Unterkunft, in der Regel Jugendherbergen oder vergleichbare Mehrbettunterkünfte, sowie Verpflegung in Form von Frühstück, Mittag- und Abendessen in angemessenem Umfang und soweit erforderlich Transport zwischen Unterkunft und Veranstaltungsort zur Verfügung stellen.

Rückzahlung

- (7) ¹Der wirtschaftliche Überschuss des Nationalen Treffens ist bis zur maximalen Höhe des Anteils aus dem Ausrichterfonds bis spätestens fünf Monate nach dem Nationalen Treffen zurückzuzahlen. ²Dieser geht dem Ausrichterfonds des Amtsjahres, welches zeitlich auf die Rückzahlung folgt, zu. ³Im Falle einer Mittelverwendung im Sinne von Abs. 6 ist der nicht zweckentsprechend verwendete Betrag an den Ausrichterfonds zurückzuerstatten.

§ 6 Fakultätsgruppenfonds

- (1) ¹Zielsetzung des Fakultätsgruppenfonds ist die Unterstützung strukturschwacher Gruppen, die Förderung der Kernaktivitäten von ELSA, die Weiterbildung der aktiven ELSA-Mitglieder und die Risikoabsicherung. ²Besonders förderungswürdig sind die internationale Zusammenarbeit und die akademische Ausrichtung der Fakultätsgruppen in Deutschland.
- (2) ¹Die Fakultätsgruppen und projektbezogene Kooperationen von Fakultätsgruppen sind zur Antragsstellung für folgende Maßnahmen berechtigt (Gruppenförderung). ²Der Antrag ist einen Monat vor, spätestens jedoch einen Monat nach der Durchführung der Maßnahme zu stellen und darf eine beantragte Fördersumme von 50,00 EUR mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 6 und 7 nicht unterschreiten:

1. ¹Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 fallen (AA und S&C). ²Die maßgebenden Veranstaltungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem AA-Teil und dem S&C-Teil des Beschlussbuches. ³Der Antrag kann, abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.
2. ¹Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 fallen (PD). ²Die maßgebenden Veranstaltungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem PD-Teil des Beschlussbuches. ³Bei der Förderung von ELSA Traineeships-Stellen darf jeweils die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte monatliche Mindestbezahlung für ELSA Traineeships-Stellen nicht überschritten werden. ⁴Die antragstellende Fakultätsgruppe verpflichtet sich, die Förderung an den:die ausgewählte:n Praktikant:in auszuzahlen oder sie ihm durch Sachleistungen zukommen zu lassen. ⁵Im Falle einer Absage des Praktikums ist das Geld an den Fakultätsgruppenfonds zurückzuzahlen. ⁶Der Antrag kann abweichend von Abs. 2 Sat. 2 bereits ab Beginn der Job Hunting-Phase des jeweiligen Cycles, in dem die Maßnahme stattfindet, gestellt werden.
3. Förderung der Ausrichtung Internationaler Treffen von ELSA, die den Voraussetzungen des § 8 entsprechen.
4. Förderung von Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen.
5. ¹Schadensübernahme bei Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 (Tätigkeiten von AA, PD und S&C) und Ausrichtung eines Nationalen und Internationalen Treffens sowie ELSA Deutschland Trainings. ²Versichert sind Sachschäden. ³Hierzu zählen jedoch auch Gebühren für zurückgezogene Lastschriften durch Teilnehmer:innen an Nationalen und Internationalen Treffen, sofern diese aufgrund eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats entstanden sind, und finanzielle Risiken, die im Rahmen des ELSA Traineeships-Verfahrens entstehen. ⁴Die Förderung darf 10.000,00 EUR nicht überschreiten und ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen. ⁵Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Fakultätsgruppe ist die Förderung ausgeschlossen. ⁶5.000,00 EUR sind dafür mindestens immer vorzuhalten. ⁷Der Antrag ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, innerhalb eines Monats nach Entstehen des Schadens zu stellen.
6. ¹Strukturschwache Fakultätsgruppen können die Förderung von Maßnahmen beantragen, die zur Überwindung der Strukturschwäche geeignet sind. ²Strukturschwache Fakultätsgruppen sind Beobachter oder Mitglieder, die mehrere der folgenden Merkmale im vorherigen oder laufenden Amtsjahr aufweisen:
 - a) Existenzgefährdender Mitgliederschwund oder eine Mitgliederzahl unter 151,
 - b) Einnahmen des letzten Amtsjahres durch Mitgliedschaftsbeiträge, Zuwendungen von Dritten und Überschüsse aus Aktivitäten, die unter 3.000,00 EUR liegen oder
 - c) Geringe lokale Aktivitäten, von weniger als fünf Veranstaltungen im Semester, nicht-akademische Veranstaltungen eingeschlossen.

³Der Bundesvorstand hat die Befugnis, Merkmale für Strukturschwäche nach freiem Ermessen zu ergänzen. ⁴Der Antrag ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2 Vereinsordnung, frühestens vier Monate jedoch spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. ⁵Der Bundesvorstand kann von dieser Frist nach freiem Ermessen zugunsten des Antragstellers abweichen.

⁶Antragsvoraussetzung ist das Vorlegen eines Jahresabschlusses; in Ermangelung eines Jahresabschlusses sind anonymisierte Kontoauszüge vorzulegen.

7. ¹Eine Fakultätsgruppe, welche in den letzten zwölf Monaten keine Teilnahme an Nationalen Treffen in Präsenz vorweist, kann eine Förderung für die Teilnahme an einer Generalversammlung oder einem Referententreffen beantragen. ²Der Antrag kann, abweichend von Abs. 2 Satz 2, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

- (3) ¹Einzelpersonen, die Mitglieder deutscher Fakultätsgruppen sind, sind für folgende Maßnahmen antragsberechtigt (Individualförderung). ²Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. ³Eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe ist beim Antrag mit anzugeben. ⁴Bei der Berechnung der zu bewilligenden Förderungssumme ist eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe zur Hälfte abzuziehen. ⁵Eine Förderung der Individualanträge darf 350,00 EUR pro Teilnehmer:in nicht überschreiten. ⁶Die Generalversammlung kann durch Beschluss gemäß Abs. 8 Satz 6 von der maximalen Förderungshöhe abweichen:

1. Förderung der Teilnahme an International Council Meetings of ELSA, International Training Meetings of ELSA und International Strategy Meetings of ELSA.
2. Förderung der Teilnahme an internationalen Seminaren, Konferenzen, International Conferences of ELSA und ELSA Law Schools, sowie der Teilnahme an ELSA Delegations als Teilnehmer:in einer deutschen Fakultätsgruppe.
3. Förderung der Teilnahme an nationalen Tagungen, Seminaren und Konferenzen von oder in Kooperation mit ELSA-Deutschland e.V.
4. Förderung der Teilnahme an dem Nationalen Finale der Client Interviewing Competition, ELSA Negotiation Competition und der Witness Interviewing Competition sowie dem entsprechenden europäischen sowie internationalen Finale der Client Interviewing Competition sowie der ELSA Negotiation Competition.
5. ¹Förderung der Teilnahme an den nationalen ELSA Moot Courts, namentlich ELSA Deutschland Moot Court und ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court. ²Förderung der Teilnahme an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich Helga Pedersen Moot Court Competition und John H. Jackson Moot Court Competition.
6. ¹Förderung der Absolvierung eines ELSA Traineeships-Praktikums, welches gemäß den Ausnahmen des Beschlussbuches von ELSA International nicht bezahlt werden muss und bei dem die fehlende Bezahlung nicht durch Sachleistungen aufgewogen wird. ²Abweichend von Abs. 3 Satz 5 darf die Förderung für Präsenzstellen 450,00 EUR pro Teilnehmer:in nicht überschreiten.

⁷Eine Förderung sollte bei den in Abs. 3 Nr. 1–6 aufgelisteten Veranstaltungen auch dann gewährt werden, wenn eine solche Veranstaltung kurzfristig, nicht von Seite des:der Teilnehmer:in, abgesagt wird und dieser:diese bereits Ausgaben getätigt hat, die er:sie billigerweise machen durfte.

- (4) Förderungen von Maßnahmen von Trainer:innen (Trainer:innenförderung)

¹Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen, können gefördert werden. ²Ein Sachbericht, wie in Abs. 5 genannt, entfällt. ³Das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen kann über

Anträge von Trainer:innen binnen zwei Wochen nach Erhalt des jeweiligen Antrags entscheiden. ⁴Der restliche Bundesvorstand ist darüber unverzüglich in Textform zu informieren. ⁵Möchte das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen dem Antrag nicht stattgeben oder der Höhe nach abweichen, so bedarf dies eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

(5) Antragsvoraussetzungen

¹Für den Antrag ist das jeweilige bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und fristgerecht an den Bundesvorstand zu senden. ²Der Antrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe,
2. Unterschrift des:der Antragsteller:in oder eines vertretungsberechtigten Mitglieds der antragstellenden Fakultätsgruppe,
3. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
4. Fortlaufend nummerierte Original-Belege (inklusive Kopien bei Thermobelegen), diese werden den Fakultätsgruppen auf Anfrage binnen vier Wochen übergangsweise und kostenlos zur Verfügung gestellt und
5. ¹Einen Maßnahmenbericht, der den akademischen Inhalt und Wert der Veranstaltung detailliert darlegt, sowie den Mehrwert für die Antragstellenden nachvollziehbar beschreibt, um die Förderungswürdigkeit zu belegen. ²Die konkreten Anforderungen an Form, Inhalt und Aufbau des Maßnahmenberichts können durch Beschluss des Bundesvorstandes näher geregelt und angepasst werden. Die Anforderungen sind vor dem Inkrafttreten bekannt zu geben.

³Bei Anträgen, die von projektbezogenen Kooperationen von Fakultätsgruppen gestellt werden, ist nur jeweils eine Fakultätsgruppe vertretend antragsberechtigt. ⁴Für Anträge, die gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 gestellt werden, entfallen Abs. 5 Satz 2 Nr. 3–5 und werden ersetzt durch:

1. einen Bericht zur finanziellen Lage der Fakultätsgruppe,
2. eine Auskunft über bestehende und geplante Förderungen der Stellen oder den Grund der Nichtförderung seitens der Fakultätsgruppe,
3. einen Bericht über die potenziellen Stellengeber:innen und den Grund für die Nichtvergütung,
4. ein ausgefülltes Traineeship Specification Form (TSF) und
5. Nachträglich einzureichen sind Belege über die Auszahlung an den:die Praktikant:in, bzw. die Verwendung für Sachleistungen.

(6) Fristen und Fristverlängerungen:

¹Maßgeblich für die Stellung des Antrags im Sinne aller oben genannten Fristen und der des Abs. 10 ist der Poststempel oder der Eingang beim Bundesvorstand. ²Die oben genannten Fristen und die des Abs. 10 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Absprache mit dem Bundesvorstandsmitglied für Finanzen vor Ablauf der Frist angemessen verlängert werden.

(7) Antrag vor Durchführung der Maßnahme:

¹Bei Anträgen, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, ist die Verwendung der bewilligten Mittel durch einen Sachbericht gemäß Abs. 5 und die finanziellen Nachweise mit Originalen der Belege innerhalb der oben genannten Antragsfristen nachzuweisen. ²Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann ein Individualantrag im Vorfeld der Maßnahme gestellt werden, sofern dem:der Teilnehmer:in sonst eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre. ³Die Auszahlung bewilligter Mittel vor Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Notwendigkeit.

(8) Entscheidungsfindung und Mitteilung

¹Der Bundesvorstand entscheidet binnen eines Monats nach Erhalt des Antrages nach freiem Ermessen über eine Förderung, sofern nicht das Ermessen durch Regularien von ELSA-Deutschland e.V. oder von Gesetzes wegen reduziert ist. ²Die Frist gilt in den Fällen nicht, in denen es innerhalb des Monats keine Rückmeldung des:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe gibt oder keine Mittel im Fakultätsgruppenfonds mehr vorhanden sind. ³Die Entscheidungsfindung soll dadurch beeinflusst werden, ob die Maßnahme dazu dient, die Ziele der Strategic Goals von ELSA, der Financial Strategy of ELSA, die Strategischen Ziele von ELSA-Deutschland e.V. oder die Finanzielle Strategie von ELSA-Deutschland e.V. zu fördern. ⁴Die getroffene Entscheidung ist dem:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe unverzüglich in Textform mitzuteilen. ⁵Die Entscheidung ist gegenüber dem:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe auf Anfrage zu begründen. ⁶Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch Beschlüsse der Generalversammlung konkretisiert werden.

(9) Informationspflichten

¹Die getroffenen Entscheidungen sind der Generalversammlung durch das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen mitzuteilen. ²Auf Verlangen der Generalversammlung müssen auch die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(10) Überschuss des Fakultätsgruppenfonds

¹50 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds (im Folgenden zu verteilender Überschuss) aus jedem Amtsjahr soll für die Ausrichtung von Nationalen Treffen des folgenden Amtsjahres verwendet werden. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass mindestens 5.000,00 EUR zur Schadensübernahme gemäß Abs. 2 Nr. 5 im Fakultätsgruppenfonds enthalten bleiben. ³Der Überschuss geht zum Ende des Geschäftsjahres in den Ausrichterfonds über und wird gemäß § 5 an die Ausrichter der Nationalen Treffen verteilt.

(11) Finanzierung

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. mindestens 15 % von jedem Beitrag eines Praxispartners aus dem Förderkreis.
2. ¹30 % der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des ELSA Alumni Deutschland e.V. gemäß § 5 der Vereinbarung über das Verhältnis zwischen ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V. ²Auf die Förderung des ELSA Alumni Deutschland e.V. wird bei jeder durch den Fakultätsgruppenfonds geförderten Maßnahme an geeigneter Stelle verwiesen.
3. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 2 % des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester.

§ 7 Nationale Treffen

- (1) ¹Die Nationalen Treffen sind Arbeitstreffen und Versammlungen von aktiven sowie ehemaligen Mitgliedern der deutschen ELSA-Gruppen. ²Sie dienen der Wissensvermittlung, dem Austausch von Erfahrungen und der Möglichkeit, über die Zukunft von ELSA zu beraten sowie Grundsatzentscheidungen zu treffen. ³Darüber hinaus sollen sie die persönliche Begegnung der ELSA-Mitglieder in Deutschland und Europa fördern sowie die Zusammenarbeit des Bundesvorstandes und der Mitglieder der Vereinigung stärken.
- (2) Als Nationale Treffen gelten folgende Veranstaltungen:
 1. das Referent:innentreffen im Herbst (Herbstreferent:innentreffen),
 2. das Referent:innentreffen im Frühjahr (Frühjahresreferent:innentreffen),
 3. die ordentliche Generalversammlung im Winter (Wintergeneralversammlung),
 4. die ordentliche Generalversammlung im Sommer (Sommergeneralversammlung) sowie
 5. das Train the Officers im Sommer.

Wahl eines Ausrichters

- (3) ¹Die ausrichtende Fakultätsgruppe (Ausrichter) eines Nationalen Treffens wird spätestens durch die ordentliche Generalversammlung im vorausgehenden Amtsjahr gewählt. ²Die Wintergeneralversammlung wählt die Ausrichter der Nationalen Treffen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und die Sommergeneralversammlung die nach Abs. 2 Nr. 4, 5. ³Das Frühjahresreferent:innentreffen (Abs. 2 Nr. 2) wird von ELSA-Deutschland e.V. online ausgerichtet.
- (4) Die Bewerbung muss
 - a) mindestens einen vorläufigen Finanzplan, Informationen zu den Räumlichkeiten der Plenen und Workshops, Informationen zur Unterkunft und den Transportkosten beinhalten;
 - b) soweit möglich 31 Tage vor dem Eröffnungsplenum dem:der Vizepräsident:in von ELSA-Deutschland e.V. angekündigt werden; und
 - c) spätestens sieben Tage vor dem Eröffnungsplenum zumindest über die Verteilerlisten der Bereiche BEE, IM und FM an die Fakultätsgruppen versendet werden.
- (5) Vor der Wahl als Ausrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Die sich bewerbende Fakultätsgruppe hat
 - a) ihre Bewerbung und weitere Informationen zum geplanten Nationalen Treffen im Plenum vorgestellt und soweit möglich in einem Joint-Workshop zumindest mit den Bereichen BEE, IM und FM präsentiert; und
 - b) eine Vereinbarung über die Ausrichtung (Hosting Agreement) mit ELSA-Deutschland e.V. unterzeichnet.
 2. Der Bundesvorstand hat
 - a) eine Stellungnahme zur Bewerbung abgegeben; und

b) eine Empfehlung an die Generalversammlung ausgesprochen.

- (6) ¹Unterbleibt eine Wahl eines Ausrichters nach Abs. 3 ist der Bundesvorstand dazu verpflichtet, die Ausrichtung der betroffenen Nationalen Treffen auszuschreiben. ²Aus den sich bewerbenden Fakultätsgruppen wählt der Bundesvorstand eine zum Ausrichter. ³Abs. 4 lit. a und Abs. 5 Nr. 1 lit. b gelten entsprechend.
- (7) In Fällen des Rücktrittes eines Ausrichters oder höherer Gewalt gilt Abs. 6 entsprechend.

Teilnahmebeitrag

- (8) ¹Der Teilnahmebeitrag eines Nationalen Treffens darf 65,00 EUR nicht überschreiten. ²Dieser Beitrag muss sämtliche Kosten umfassen, die für die Teilnahme anfallen. ³Dies gilt nicht für die Kosten der An- und Abreise. ⁴Zusätzlich kann der Ausrichter einen Teilnahmebeitrag für die Nacht vor der Eröffnung durch ELSA-Deutschland e.V. (Frühreise) verlangen, der 15,00 EUR nicht überschreiten darf. ⁵Der Ausrichter kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes den Teilnahmebeitrag für lokal ansässige Teilnehmer:innen um die auf diese anteilig nicht entfallenden Kosten reduzieren. ⁶Mitglieder des Organising Committees müssen keinen Teilnahmebeitrag zahlen.
- (9) ¹Wenn die Kosten der Unterkunft zwei Drittel der zu erwartenden Einnahmen aus den Teilnahmebeiträgen und dem Ausrichter zustehenden Anteil der Gesamtsumme des Ausrichterfonds überschreiten, kann der Teilnahmebeitrag um 5,00 EUR erhöht werden. ²Dies ist beim Bundesvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Nationalen Treffen zu beantragen. ³Dem Antrag ist ein vorläufiger Finanzplan sowie ein Kostenvoranschlag für die Unterkunft beizufügen. ⁴Der Bundesvorstand entscheidet spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages über dessen Annahme.
- (10) ¹Weitere verpflichtende Beiträge neben dem Teilnahmebeitrag, welche zur Teilnahme erforderlich sind, sowie sonstige Kostenumlagen auf die Teilnehmer:innen dürfen vom Ausrichter nicht erhoben werden. ²Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Ausrichters bleiben hiervon unberührt.
- (11) Der Ausrichter muss auf einer der zwei ordentlichen Generalversammlungen, welche zeitlich auf das ausgerichtete Nationale Treffen folgt, eine abschließende Gegenüberstellung der unmittelbar zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben darlegen.

Hosting Agreement

- (12) ¹Durch das Hosting Agreement wird der Ausrichter ermächtigt, das entsprechende Nationale Treffen zu veranstalten. ²Dieses hat der Bundesvorstand der sich bewerbenden Fakultätsgruppe zur Verfügung zu stellen. ³Es wird nach Unterzeichnung von ELSA-Deutschland e.V. wirksam, wenn die sich bewerbende Fakultätsgruppe als Ausrichter gewählt und durch den Bundesvorstand ernannt wird, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf.
- (13) Das Hosting Agreement soll mindestens folgende Aspekte näher bestimmen:
1. Datum und Ort,
 2. finanzielle Aspekte,
 3. Logistikkvorgaben, Mindestanforderungen und Qualitätsstandards,
 4. Rahmenprogramme, insbesondere das kulturelle und soziale Programm,

5. Anmeldeverfahren der Teilnehmer:innen sowie
6. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des Organising Committees, der ausrichtenden Fakultätsgruppe und des Bundesvorstandes und von ELSA-Deutschland e.V.

Teilnahmeförderung der Ausrichter

- (14) ¹Der Ausrichter kann für die Teilnahme an einem Nationalen Treffen im laufenden oder nachfolgenden Amtsjahr in Höhe von drei Teilnahmebeiträgen gefördert werden. ²Der Bundesvorstand hat dazu sicherzustellen, dass die ordentliche Generalversammlung, welche zeitlich auf das ausgerichtete Nationale Treffen folgt, über eine Förderung entscheidet. ³Beschließt die Generalversammlung eine Förderung ist die Gesamtsumme der Förderung an den Ausrichter nach Teilnahme am entsprechenden Nationalen Treffen auszahlend. ⁴Wird ein Nationales Treffen von ELSA-Deutschland e.V. ausgerichtet, finden Satz 1–3 keine Anwendung.

§ 7a Generalversammlungen

- (1) Es soll jeweils eine ordentliche Generalversammlung im Sinne des § 10 Satzung als
- a) Wintergeneralversammlung im Dezember oder Januar; und
 - b) Sommergeneralversammlung im Mai oder Juni

durchgeführt werden.

- (2) ¹Generalversammlungen können als Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. ²Die Versammlungsform richtet sich nach §§ 10, 10a Satzung. ³Andere als die in Satz 1 bestimmten Versammlungsformen sind unzulässig.

Teilnehmer:innen und Gäste

- (3) ¹Fakultätsgruppen und Beobachtern stehen jeweils drei Plätze für die Teilnahme an der Generalversammlung zu (reservierte Plätze). ²Falls diese vom jeweiligen Präsidium nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, kann dieses über die verbliebenen Plätze frei verfügen. ³Die nicht in Anspruch genommenen reservierten Plätze verfallen nach Ende der Anmeldephase.
- (4) ¹Natürliche und juristische Personen, welche nicht der Generalversammlung angehören, keine satzungsmäßige Aufgabe wahrnehmen oder durch den Bundesvorstand eingeladen wurden (Gäste) dürfen nur mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder durch Genehmigung der Generalversammlung an dieser teilnehmen. ²Immer teilnehmen dürfen natürliche Personen, welche der Vereinigung nahestehen, insbesondere die aktiven und ehemaligen Mitglieder der Fakultätsgruppen, Beobachter und anderen ELSA-Gruppen sowie ehemalige Mitglieder des Bundesvorstandes.

Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Lage der Vereinigung

- (5) Der Bundesvorstand erstattet jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht, aus welchem zudem die Tätigkeiten des Direktoriums und der Assistenzen hervorgehen sollen, und einen Bericht über die finanzielle Lage der Vereinigung.

- (6) ¹Die Generalversammlung kann auf die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes zeitlich folgend jedes Mitglied des Bundesvorstandes einzeln oder den Bundesvorstand gemeinschaftlich befragen. ²Dabei darf die Befragung eine von der Versammlungsleitung festgelegte Dauer, mindestens jedoch 20 Minuten, nicht überschreiten. ³Die Versammlungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nichtzulassung einer Frage entscheiden. ⁴Eine Frage ist insbesondere dann unzulässig, wenn sie die Ordnung und Würde der Generalversammlung verletzt, nicht zur Sache oder beleidigend ist.

Geschäfts- und Rechenschaftsbericht

- (7) ¹Der Bundesvorstand erstattet der Generalversammlung, welche zeitlich auf die Fertigstellung folgt, einen
- a) Geschäftsbericht (Jahresbericht), aus welchem der Verlauf des Amtsjahres und die Lage der Vereinigung hervorgehen soll; und
 - b) Rechenschaftsbericht, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sowie eine Erläuterung des buchmäßigen Jahresabschlusses hervorgehen soll.

²Die Fertigstellung darf nicht später als 12 Monate nach Ende des Amtsjahres erfolgen; dies gilt nicht für den Rechenschaftsbericht.

Nominierungen und Wahlen

- (8) ¹Vor der Wahl zum Mitglied des Bundesvorstandes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Der:die Kandidat:in wurde von einer Fakultätsgruppe vorgeschlagen und von zwei weiteren unterstützt (Nominierung).
 2. ¹Zur Entgegennahme und Prüfung der Nominierungen wählt die Generalversammlung ein Nominierungskomitee aus höchstens drei natürlichen Personen. ²Dieses erstattet der Generalversammlung nach Ende der Nominierungsfrist über alle bei ihm eingegangenen ordnungsgemäßen Nominierungen Bericht. ³Eine Nominierung ist ordnungsgemäß, wenn sie fristgemäß auf dem zur Verfügung gestellten und durch die vorschlagende Fakultätsgruppe als auch die zwei unterstützenden Fakultätsgruppen unterzeichnetem Formblatt eingeht.

²Dies gilt nicht für außerordentliche Generalversammlungen.

- (9) Für jede Generalversammlung bei welcher Mitglieder des Bundesvorstandes, Rechnungsprüfer:innen oder Ausrichter gewählt werden, gelten die folgenden Verfahrensvorschriften:
1. ¹Jede:r Kandidat:in soll sich der Generalversammlung vorstellen. ²Dabei soll die Redezeit eine Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
 2. ¹Die Generalversammlung kann im Anschluss an die Vorstellung des:der Kandidat:in diese:n zu seiner:ihrer Kandidatur befragen. ²Dabei darf die Befragung eine von der Versammlungsleitung festgelegte Dauer nicht überschreiten. ³Die Versammlungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nichtzulassung einer Frage entscheiden. ⁴Eine Frage ist insbesondere dann unzulässig, wenn sie die Ordnung und Würde der Generalversammlung verletzt, nicht zur Sache oder beleidigend ist.

Anträge und Abstimmungen

- (10) ¹Zur Präsentation und Diskussion der Anträge an die Generalversammlung kann ein Antragsbesprechungsworkshop stattfinden. ²Die Zuweisung der Anträge an den jeweiligen Antragsbesprechungsworkshop des Bereichs erfolgt vorab durch den:die Vizepräsident:in von ELSA-Deutschland e.V. ³Die Leitung des Workshops obliegt dem Bundesvorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person. ⁴Der Workshop stimmt über eine Empfehlung zur Beschlussfassung zu allen Anträgen im Sinne der §§ 12 und 13 Satzung ab. ⁵Jede Fakultätsgruppe hat eine Stimme. ⁶Unterbleibt die Legitimation und Versicherung, erhält die entsprechende Fakultätsgruppe kein Stimmrecht. ⁷Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (11) ¹Vor der Abstimmung über einen Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Der:die Antragsteller:in hat seinen:ihren Antrag
 - a) in Textform mit Begründung bei dem:der Vizepräsident:in von ELSA-Deutschland e.V. eingereicht; und
 - b) im Plenum vorgestellt und soweit möglich im zuständigen Antragsbesprechungsworkshop präsentiert.
 2. Die Workshopleitung des Antragsbesprechungsworkshops hat
 - a) eine Zusammenfassung der Diskussion des Workshops zum Antrag abgegeben; und
 - b) die Empfehlung des Workshops an die Generalversammlung ausgesprochen.

²Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung insoweit kein Antragsbesprechungsworkshop abgehalten wurde.

§ 8 Internationale Treffen

- (1) ¹Die Internationalen Treffen sind Arbeitstreffen und Versammlungen von aktiven sowie ehemaligen Mitgliedern der ELSA-Gruppen in Europa. ²Sie dienen der Wissensvermittlung, dem Austausch von Erfahrungen und der Möglichkeit über die Zukunft von ELSA zu beraten sowie Grundsatzentscheidungen zu treffen. ³Darüber hinaus sollen sie die persönliche Begegnung der ELSA-Mitglieder in Europa fördern sowie die Zusammenarbeit des International Board of ELSA und der Mitglieder von ELSA stärken.
- (2) Als Internationale Treffen gelten folgende Veranstaltungen:
1. das International Training Meeting im Herbst,
 2. das International Strategy Meeting im Winter,
 3. das International Council Meeting im Herbst sowie
 4. das International Council Meeting im Frühjahr.

Vertretung, Abstimmungen und Wahlen

- (3) ¹Die Vertretung von ELSA-Deutschland e.V. auf den Internationalen Treffen erfolgt durch den Bundesvorstand oder einer durch diesen zu bestimmenden National Group of ELSA. ²Auf der Legitimation (Letter of Authorisation) für das International Council Meeting of ELSA werden die

Mitglieder des Präsidiums als stimmberechtigt („voting delegates“) und die Mitglieder des Bundesvorstandes eingetragen.

- (4) ¹Bei der Entscheidungen sind die Interessen von ELSA-Deutschland e.V. zu wahren sowie die Satzung, Vereinsordnung und Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstandes umzusetzen. ²Bei strittigen Entscheidungen ist das Direktorium anzuhören; dies gilt nicht für geheime Entscheidungen.
- (5) Der Bundesvorstand hat bis einen Monat nach Ende des International Council Meeting of ELSA einen begründeten Bericht über die öffentlich getroffenen Entscheidungen sowie nach Fertigstellung die International Council Meeting Minutes zur Verfügung zu stellen.

Deutsche Delegation

- (6) ¹Der Bundesvorstand soll aktiven sowie ehemaligen Mitgliedern der deutschen ELSA-Gruppen die Teilnahme an den Internationalen Treffen ermöglichen. ²Hierzu schreibt dieser nach Möglichkeit die Teilnahme als Mitglied der deutschen Delegation für das entsprechende Internationale Treffen aus. ³Aus den sich bewerbenden Mitgliedern wählt der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Der deutschen Delegation muss mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes vorsitzen (Head of Delegation), welches die Anmeldung koordiniert und für alle Angelegenheiten ihrer Mitglieder vor, während und nach dem Internationalen Treffen zuständig ist.
- (8) ¹Die deutsche Delegation ist in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. ²Abs. 4 gilt entsprechend.

Ausrichtung Internationaler Treffen

- (9) Vor der Bewerbung um die Ausrichtung eines Internationalen Treffens durch eine Fakultätsgruppe oder einen Beobachter, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.
- (10) Der Antrag auf Zustimmung muss mindestens einen vorläufigen Finanzplan, Informationen zur Unterbringung und Informationen zu den Räumlichkeiten für Plenum und Workshops enthalten.
- (11) ¹Der Bundesvorstand hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Bei der Entscheidung sollen insbesondere die Realisierbarkeit der Ausrichtung und die Auswirkungen auf die finanzielle Lage und das Image des deutschen Netzwerkes berücksichtigt werden. ³Die Entscheidungsgründe sind den Fakultätsgruppen und Beobachtern innerhalb von zwei Wochen über die Verteilerlisten der Areas mitzuteilen.

§ 9 External Relations

- (1) ¹Der Beirat (§ 8 Abs. 1 Satzung) ist eine Institution, welche dem Zwecke der ideellen Unterstützung, insbesondere der Beratung strategischer, rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten, dient. ²Mitglieder des Beirats können natürliche Personen werden, welche insbesondere in Lehre und Forschung anerkannte oder in den Rechtsberufen tätige Jurist:innen sind.
- (2) ¹Der Förderkreis (§ 8 Abs. 2 Satzung) ist eine Institution, welche dem Zwecke der finanziellen und materiellen Unterstützung sowie projektbezogener Kooperation dient. ²Mitglieder des Förderkreises können juristische Personen werden. ³Diese sind ihrem hauptsächlichen Zweck nach in die folgenden Partnerformen einzuteilen:

1. Praxispartner, welche durch finanzielle Förderung die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele unterstützen,
2. Veranstaltungspartner, welche bestimmte Veranstaltungsformate unterstützen,
3. Medienpartner, welche die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und
4. Kooperationspartner, welche auf sonstige Weise unterstützen.

⁴Der Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. wird zum Interesse der Vereinigung und zur Unterstützung ihrer Mitglieder eingesetzt.

- (3) ¹Die Related Associations sind der Vereinigung nahestehenden Organisationen, welche dem Zwecke der Zusammenarbeit, des Erfahrungsaustausches und der Interessensvertretung dienen. ²Teil der Related Associations können juristische Personen werden.
- (4) Der Bundesvorstand hat sowohl den Eintritt als auch den Austritt von Mitgliedern des Beirates und Förderkreises sowie Veränderungen innerhalb der Related Associations von ELSA-Deutschland e.V. innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

External Relations Database

- (5) ¹Die External Relations Database (ERD) ist eine Auflistung aller Mitglieder des Beirates und Förderkreises von ELSA-Deutschland e.V., den Fakultätsgruppen und Beobachtern. ²Zweck dieser ist der vereinsinterne Nachweis über die Mitgliedschaften in satzungsmäßigen Institutionen. ³Die ERD wird von dem:der Präsident:in von ELSA-Deutschland e.V. geführt. ⁴Die Fakultätsgruppen und Beobachter haben sowohl den Eintritt als auch den Austritt von ihren Mitgliedern des Beirates und Förderkreises unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen. ⁵Um die Eintragung eines Mitglieds des Förderkreises einer Fakultätsgruppe oder eines Beobachters zu veranlassen, muss eine mit diesem abgeschlossene Förderkreisvereinbarung nachgewiesen sowie dessen Standort mitgeteilt werden.

§ 10 Kontaktaufnahme mit Externen

- (1) ¹Ziel dieser Bestimmung ist die Verhinderung von Mehrfachansprachen, die Sammlung und Verwertung aller verfügbaren Fundraising- und Veranstaltungsdaten sowie die Gewährleistung eines einheitlichen und koordinierten Außenauftritts. ²Zur Sicherung dessen erfolgt der Prozess der Kontaktaufnahme mit Externen durch die folgenden Abläufe:
 1. Freischaltung (Abs. 2–8),
 2. Meldung (Abs. 9, 10) und
 3. Evaluation (Abs. 11–13).

Freischaltungen

- (2) ¹Vor jeder erstmaligen Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Vorhaben (Erstkontakt) mit einer natürlichen oder juristischen Person, die keine Local Group of ELSA, National Group of ELSA oder ELSA ist (Externer) muss grundsätzlich eine Freischaltung erfolgen. ²Werden mit der Kontaktaufnahme mehrere Vorhaben verfolgt, so bedarf es mehrerer Freischaltungen.

- (3) ¹Beim Bundesvorstand freigeschaltet werden müssen:
1. alle Externen, insoweit nicht Abs. 4 oder 5 einschlägig sind,
 2. alle Externen mit einem Standort in mindestens fünf Ländern oder einem Land, in dem ELSA nicht vertreten ist (internationaler Kontakt),
 3. alle Externen, soweit der Erstkontakt mit einem ihrer ausländischen Standorte erfolgt,
 4. Mitglieder des Beirats von ELSA-Deutschland e.V.,
 5. Mitglieder des Förderkreises von ELSA-Deutschland e.V.,
 6. nicht universitäre Stiftungen,
 7. das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie
 8. die obersten Bundesgerichte und das Bundesverfassungsgericht.

²Die Pflicht zur Meldung an das Präsidium der zuständigen Fakultätsgruppe oder des zuständigen Beobachters gemäß Abs. 10 bleibt unberührt.

- (4) Bei einer anderen Fakultätsgruppe oder einem Beobachter freigeschaltet werden müssen:
1. Externe, deren Standorte ausschließlich im zugehörigen Postleitzahlenbereich (Anlage 1) vertreten sind,
 2. zugehörige Mitglieder des Beirats,
 3. zugehörige Mitglieder des Förderkreises sowie
 4. zugehörige Universitäten und ihre Beschäftigten.
- (5) Nicht freigeschaltet werden müssen:
1. Externe, wenn es sich um ein rein wirtschaftliches Geschäft im Rahmen ihres normalen Tagesgeschäfts handelt,
 2. Externe, deren Standorte ausschließlich im eigenen Postleitzahlenbereich (Anlage 1) vertreten sind,
 3. die eigenen Mitglieder des Beirats,
 4. die eigenen Mitglieder des Förderkreises,
 5. die Related Associations von ELSA-Deutschland e.V.,
 6. deutsche Behörden, insoweit nicht Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 einschlägig ist,
 7. deutsche Gerichte, insoweit nicht Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 einschlägig ist,
 8. Externe für das Fundraising von Produkten, die im Rahmen ihres normalen Tagesgeschäfts vertrieben werden sowie
 9. ¹Institutionen, die selbstständig Führungen anbieten. ²Institutionen sind Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Verwaltungen, private Institutionen sowie Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen. ³Diese Regelung findet keine Anwendung,

wenn die Institution in der External Relations Database aufgeführt ist. ⁴Eine Führung ist jede Besichtigung, die von den Institutionen öffentlich für Einzelpersonen oder Gruppen zugänglich angekündigt wird, ohne dass besondere oder exklusive Vereinbarungen erforderlich sind.

(6) Sofern der Externe Mitglied mehrerer Beiräte oder Förderkreise ist, ist die Freischaltung von allen zuständigen Fakultätsgruppen, Beobachtern oder dem Bundesvorstand einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Externe Mitglied des eigenen Beirates oder Förderkreises ist.

(7) ¹Die Freischaltungsanfrage erfolgt an

- a) den Bundesvorstand über das aktuellste von ELSA-Deutschland e.V. zur Verfügung gestellte Contact Approval Form (CAF); und
- b) eine Fakultätsgruppe oder einen Beobachter per E-Mail an das zuständige Präsidium.

²Diese muss den Namen des Externen, das bestimmte Vorhaben, den Standort und sofern vorhanden die Internetadresse beinhalten. ³Die Freischaltungsanfrage kann auch durch mehrere Fakultätsgruppen gemeinschaftlich gestellt werden.

(8) ¹Ein Mitglied des zuständigen Präsidiums entscheidet innerhalb von einem Monat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Freischaltung; diese kann bei Vorliegen oder Gefahr eines Interessenkonfliktes verweigert werden. ²Wird die Freischaltung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen verweigert, gilt diese als erteilt; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3. ³In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 hat der Bundesvorstand die Freischaltungsanfrage innerhalb von einem Monat an die zuständige Stelle nach dem International Council Meeting Decision Book of ELSA weiterzuleiten und die antragsstellende Fakultätsgruppe über die Weiterleitung zu informieren; die Freischaltung gilt zehn Tage nach der Weiterleitung als erteilt. ⁴Der Erstkontakt darf nur innerhalb eines Monats nach Freischaltung erfolgen.

Meldungen

(9) ¹Erfolgt der Erstkontakt seitens des Externen, ist keine Freischaltung für das bestimmte Vorhaben nötig; dies gilt nicht für Internationale Kontakte. ²Der Erstkontakt muss innerhalb von zwei Wochen an das zuständige Präsidium per E-Mail gemeldet werden.

(10) ¹Sofern der Externe innerhalb des Postleitzahlenbereichs (Anlage 1) einer anderen Fakultätsgruppe oder eines Beobachters ansässig ist und bei dieser nicht freigeschaltet werden muss, soll der Erstkontakt dem zuständigen Präsidium innerhalb von zwei Wochen per E-Mail gemeldet werden. ²Ziel dieser Bestimmung ist, die Fakultätsgruppen und Beobachter über die Erstkontakte innerhalb ihres Postleitzahlenbereichs (Anlage 1) zu informieren.

Evaluationen

(11) ¹Jeder Erstkontakt und die daraus resultierende Kommunikation ist zu evaluieren; dies gilt auch, wenn keine Kontaktaufnahme erfolgt ist. ²Die Evaluation erfolgt

- a) beim Bundesvorstand über das von ELSA-Deutschland e.V. zur Verfügung gestellte Contact Evaluation Form (CEF); und
- b) bei Fakultätsgruppen oder Beobachtern per E-Mail an das zuständige Präsidium.

³Diese muss den Status der Kontaktaufnahme, das Zustandekommen einer Kooperation und die Bewertung der Kommunikation in Bezug auf den Kooperationsschluss mit dem Externen beinhalten.

⁴Die Evaluation muss innerhalb von zwei Monaten nach der Freischaltung oder innerhalb von einem Monat nach der Meldung im Sinne des Abs. 9 erfolgen. ⁵Sollte nach der Evaluation eine Kooperation zustandekommen, muss das Zustandekommen dieser und die Bewertung des Gesamtkontaktes innerhalb von zwei Wochen erneut evaluiert werden.

- (12) ¹Die Evaluation Externer nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 9 erfolgt gemäß International Council Meeting Decision Book of ELSA beim Bundesvorstand über das CEF von ELSA-Deutschland e.V.; Abs. 11 findet hier keine Anwendung. ²Die Evaluation muss innerhalb von zwei Monaten nach der Freischaltung erfolgen. ³Kommt eine Kooperation erst nach Ende der Evaluationsfrist von zwei Monaten zustande, muss abweichend von Satz 2 innerhalb von vier Tagen evaluiert werden. ³Satz 2–3 finden keine Anwendung insoweit das International Council Meeting Decision Book of ELSA eine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für abweichende Fristen.

Informationspflichten, Sanktionen und Streitigkeiten

- (13) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen durch die Fakultätsgruppen, Beobachter oder ELSA-Deutschland e.V. muss
- die Fakultätsgruppe oder der Beobachter diese dem Bundesvorstand melden;
 - der Bundesvorstand diese unverzüglich der benachteiligten Fakultätsgruppe oder dem Beobachter melden, insoweit diese/r nicht bereits davon Kenntnis erlangt hat; und
 - der Bundesvorstand diese in einem ausführlichen Bericht bis eine Woche vor dem Eröffnungsplenum der Generalversammlung dargelegen und im Plenum vorstellen.
- (14) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt:
- Bei ausstehenden Evaluationen nach Fristablauf gemäß Abs. 11 können alle darauffolgenden Freischaltungsanfragen von ELSA-Deutschland e.V. oder der jeweiligen Fakultätsgruppe oder des Beobachters abweichend von Abs. 8 Satz 1 HS. 2 bis zur Nachreichung abgelehnt werden.
 - ¹Bei Verstößen kann die benachteiligte Fakultätsgruppe bzw. der benachteiligte Beobachter bei ELSA-Deutschland e.V. beantragen, dass der Verstoß in den Bericht gemäß Abs. 13 lit. c aufgenommen wird. ²Dem Antrag kann ein Bericht beigelegt werden, der im Plenum verlesen wird, sofern der darin geschilderte Sachverhalt nachweislich belegbar ist. ³Dies gilt nicht für Verstöße gegen Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 oder Abs. 5 Nr. 9.
 - Wird eine Mediation von einer anderen National Group oder von ELSA International gegen ELSA-Deutschland e.V. eingeleitet, weil eine Fakultätsgruppe oder Beobachter gegen Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 oder Abs. 5 Nr. 9 verstoßen hat, so ist die betreffende Fakultätsgruppe bzw. der betreffende Beobachter verpflichtet, von Beginn an an der Mediation teilzunehmen.
- (15) Bei Streitigkeiten, welche sich aus dieser Bestimmung ergeben, oder uneindeutigen Zuständigkeiten im Ablauf der Freischaltung entscheidet der Bundesvorstand nach freiem Ermessen innerhalb von zwei Wochen.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 10) Einteilung der Postleitzahlen zu den Fakultätsgruppen

Fakultätsgruppe	Postleitzahlenbereich
ELSA-Augsburg e.V.	86000–87999, 89200–89499, 89600–89999
ELSA-Bayreuth e.V.	95000–96999
ELSA-Berlin e.V.	10000–13999, 14000–14199
ELSA-Bielefeld e.V.	32000–33999
ELSA-Bochum e.V.	44000-44134, 44389-44999
ELSA-Bonn e.V.	53000–53999, 56000–56699
ELSA-Bremen e.V.	27000–28999
ELSA-Düsseldorf e.V.	40000–41999, 47000–47999
ELSA-Erlangen-Nürnberg e.V.	90000–91999
ELSA Frankfurt am Main e.V.	60000–60999, 63000–63599, 64000–64999
ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.	02000–03999, 15000–16599
ELSA-Freiburg i. Brsg. e.V.	77000–77999, 79000–79999
ELSA-Giessen e.V.	35300–36999, 61000–61999, 63600–63699
ELSA-Göttingen e.V.	37000–37999, 38200–38299, 38600–38799
ELSA-Greifswald e.V.	17000–18999
ELSA-Hagen e.V.	58000-58999, 44135-44388
ELSA-Halle e.V.	06000–06999, 39000–39499, 38300–38399
ELSA-Hamburg e.V.	20000–23899
ELSA-Hannover e.V.	29000–31999, 38000–38199, 38400–38599
ELSA-Heidelberg e.V.	69000–69999, 74000–74999
ELSA-Jena e.V.	07000–07999, 98000–99999, 38800–38999
ELSA-Kiel e.V.	24000–25999
ELSA-Köln e.V.	42000–42999, 50000–52999
ELSA-Konstanz e.V.	78000–78999, 88000–88999

Fakultätsgruppe	Postleitzahlenbereich
ELSA-Leipzig e.V.	01000–01999, 04000–04889, 08000–09999
ELSA-Mainz e.V.	55000–55764, 55766–55999
ELSA-Mannheim e.V.	67000–68999, 76600–76999
ELSA-Marburg e.V.	34000–35299
ELSA München e.V.	80000–83999, 85000–85999
ELSA-Münster e.V.	48000–48999, 59000–59999
ELSA-Osnabrück e.V.	26000–26999, 49000–49999
ELSA-Passau e.V.	84000–84999, 94000–94999
ELSA-Pforzheim e.V.	71000–71999, 75000–76599
ELSA-Potsdam e.V.	14200–14999, 16600–16999, 39500–39999, 04890–04999
ELSA Recklinghausen e.V.	45000–46999
ELSA-Regensburg e.V.	92000–93999
ELSA-Saarbrücken e.V.	66000–66999
ELSA-Siegen e.V.	57000–57999
ELSA-Trier e.V.	54000–54999, 56700–56999, 55765
ELSA-Tübingen e.V.	70000–70999, 72000–73999, 89000–89199, 89500–89599
ELSA-Wiesbaden e.V.	65000–65999
ELSA-Wismar e.V.	19000–19999, 23900–23999
ELSA-Würzburg e.V.	97000–97999, 63700–63999

Änderungsverzeichnis

Die Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. wurde durch Beschluss der XXI. ordentlichen Generalversammlung vom 26.–28. Juni 1998 in Bayreuth erlassen. Sie ist seit dem 27.06.1998 in Kraft.

Änderungen durch die Generalversammlung

Geändert durch Beschluss der XXII. ordentlichen Generalversammlung vom 22.–24. Januar 1999 in Göttingen.
Geändert durch Beschluss der XXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 25.–27. Juni 1999 in Konstanz.
Geändert durch Beschluss der XXIV. ordentlichen Generalversammlung vom 28.–30. Januar 2000 in München.
Geändert durch Beschluss der XXV. ordentlichen Generalversammlung vom 23.–25. Juni 2000 in Tübingen.
Geändert durch Beschluss der XXVI. ordentlichen Generalversammlung vom 26.–28. Januar 2001 in Münster.
Geändert durch Beschluss der XXVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 25.–27. Januar 2002 in Köln.
Geändert durch Beschluss der XXIX. ordentlichen Generalversammlung vom 28.–30. Juni 2002 in Heidelberg.
Geändert durch Beschluss der XXX. ordentlichen Generalversammlung vom 24.–26. Januar 2003 in Göttingen.
Geändert durch Beschluss der XXXI. ordentlichen Generalversammlung vom 27.–29. Juni 2003 in Bayreuth.
Geändert durch Beschluss der XXXII. ordentlichen Generalversammlung vom 16.–18. Januar 2004 in Bremen.
Geändert durch Beschluss der XXXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 2.–4. Juli 2004 in Jena. Geändert durch Beschluss der XXXV. ordentlichen Generalversammlung vom 23.–26. Juni 2005 in Frankfurt an der Oder.
Geändert durch Beschluss der XXXVI. ordentlichen Generalversammlung vom 12.–15. Januar 2006 in Münster.
Geändert durch Beschluss der XXXVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–21. Januar 2007 in Göttingen. Geändert durch Beschluss der XXXIX. ordentlichen Generalversammlung vom 22.–24. Juni 2007 in Potsdam. Geändert durch Beschluss der XL. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–13. Januar 2008 in Mainz. Geändert durch Beschluss der XLI. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–22. Juni 2008 in Passau.
Geändert durch Beschluss der XLII. ordentlichen Generalversammlung vom 15.–18. Januar 2009 in Berlin. Geändert durch Beschluss der XLIII. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–14. Juni 2009 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der XLIV. ordentlichen Generalversammlung vom 14.–17. Januar 2010 in Frankfurt an der Oder. Geändert durch Beschluss der XLV. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–13. Juni 2010 in Gießen.
Geändert durch Beschluss der XLVI. ordentlichen Generalversammlung vom 13.–16. Januar 2011 in Jena. Geändert durch Beschluss der XLVII. ordentlichen Generalversammlung vom 2.–5. Juni 2011 in Münster. Geändert durch Beschluss der XLVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 12.–15. Januar 2012 in Heidelberg.
Geändert durch Beschluss der IL. ordentlichen Generalversammlung vom 7.–10. Juni 2012 in Göttingen. Geändert durch Beschluss der L. ordentlichen Generalversammlung vom 25.–27. Januar 2013 in Leipzig. Geändert durch Beschluss der LI. ordentlichen Generalversammlung vom 13.–16. Juni 2013 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der LII. ordentlichen Generalversammlung vom 17.–19. Januar 2014 in Dresden. Geändert durch Beschluss der LIII. ordentlichen Generalversammlung vom 20.–22. Juni 2014 in Gießen. Geändert durch Beschluss der LIV. ordentlichen Generalversammlung vom 15.–18. Januar 2015 in Osnabrück. Geändert durch Beschluss der LV. ordentlichen Generalversammlung vom 5.–7. Juni 2015 in Passau. Geändert durch Beschluss der LVI. ordentlichen Generalversammlung vom 15.–17. Januar 2016 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der LVII. ordentlichen Generalversammlung vom 3.–5. Juni 2016 in Trier. Geändert durch Beschluss der LVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 12.–15. Januar 2017 in Marburg. Geändert durch Beschluss der LIX. ordentlichen Generalversammlung vom 15.–18. Juni 2017 in Berlin. Geändert durch Beschluss der LX. ordentlichen

Generalversammlung vom 11.–14. Januar 2018 in Osnabrück. Geändert durch Beschluss der LXI. ordentlichen Generalversammlung vom 7.–10. Juni 2018 in Saarbrücken. Geändert durch Beschluss der LXII. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–14. Januar 2019 in Passau. Geändert durch Beschluss der LXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 6.–9. Juni 2019 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der LXIV. ordentlichen Generalversammlung vom 9.–12. Januar 2020 in Frankfurt am Main. Geändert durch Beschluss der LXV. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–21. Juni 2020 Online. Geändert durch Beschluss der LXVI. ordentlichen Generalversammlung vom 8.–10. Januar 2021 Online. Geändert durch Beschluss der LXVII. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–13. Juni 2021 Online. Geändert durch Beschluss der LXVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 7.–9. Januar 2022 Online. Geändert durch Beschluss der LXIX. ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni–3. Juli 2022 in Göttingen. Geändert durch Beschluss der LXX. ordentlichen Generalversammlung vom 14. Januar 2023 in Frankfurt am Main. Geändert durch Beschluss der LXXI. ordentlichen Generalversammlung vom 1.–4. Juni in Trier. Geändert durch Beschluss der LXXII. ordentlichen Generalversammlung vom 12.–14. Januar 2024 in Leipzig. Geändert durch Beschluss der LXXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai–2. Juni 2024 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der LXXIV. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–12. Januar 2025 in Frankfurt am Main. Geändert durch Beschluss der LXXV. ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai–1. Juni 2025 in Passau.

Redaktionelle Änderungen durch den Bundesvorstand

Geändert durch Beschluss Nr. 145 des Bundesvorstandes 2023/24 am 13. Dezember 2023 in München/Heidelberg. Geändert durch Beschluss Nr. 232 des Bundesvorstandes 2023/24 am 16. Juli 2024 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss Nr. 78 des Bundesvorstandes 2024/25 am 13. Januar 2025 in Heidelberg.